▶ Unfallversicherung

Haftung für Diagnose und Maßnahmen eines Durchgangsarztes

| Es besteht regelmäßig ein innerer Zusammenhang zwischen der Diagnosestellung und der sie vorbereitenden Maßnahmen einerseits sowie der Entscheidung über die richtige Heilbehandlung andererseits. Darum sind jene Maßnahmen ebenfalls der öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Durchgangsarztes zuzuordnen. |

So entschied es der BGH (29.11.16, VI ZR 208/15, Abruf-Nr. 191055). Folge dieser Zuordnung ist, dass die Unfallversicherungsträger auch für etwaige Fehler in diesem Bereich haften. Damit gibt der BGH seine Rechtsprechung zur „doppelten Zielrichtung" auf (vgl. BGHZ 179, 115 Rn. 23).

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 191055

Die Richter entschieden weitergehend, dass auch die Erstversorgung durch den Durchgangsarzt der Ausübung eines öffentlichen Amtes zuzurechnen ist. Entsprechend haftet der Unfallversicherungsträger auch für etwaige Fehler in diesem Bereich (Aufgabe von BGH BGHZ 63, 265).

PRAXISHINWEIS | Bei der Bestimmung der Passivlegitimation ist regelmäßig auf den Durchgangsarztbericht abzustellen, in dem der Durchgangsarzt selbst die „Art der Erstversorgung (durch den D-Arzt)" dokumentiert.

▶ Verjährung

Fehler bei Behandlung und Aufklärung verjähren unterschiedlich

| Ansprüche aus Behandlungsfehlern können zu anderen Zeiten verjähren als solche aus Aufklärungsversäumnissen. |

Hierauf wies der BGH hin (8.11.16, VI ZR 594/15, Abruf-Nr. 191045). Die Richter machten deutlich, dass zwischen den Ansprüchen wegen unzureichender ärztlicher Aufklärung einerseits und wegen fehlerhafter Behandlung andererseits zwar eine Verknüpfung bestehe. So sei es Ziel des Schadenersatzbegehrens des Patienten, eine Entschädigung für die bei ihm aufgrund der Behandlung eingetretenen gesundheitlichen Nachteile zu erlangen.

IHR PLUS IM NETZ
vk.iww.de
Abruf-Nr. 191045

Es müsse aber berücksichtigt werden, dass den Haftungstatbeständen verschiedene voneinander abgrenzbare Pflichtverletzungen zugrunde liegen. Hieraus könnten sich unterschiedliche Verjährungsfristen ergeben. Hierauf müssen Sie in Arzthaftungssachen besonders achten.

PRAXISHINWEIS | Berücksichtigen Sie auch, dass nach § 203 S. 1 BGB die Hemmung der Verjährung auch durch das Einschlafen der Verhandlungen endet. Das ist der Zeitpunkt, in dem spätestens eine Erklärung der jeweils anderen Seite – sei es des Gläubigers oder des Schuldners – zu erwarten gewesen wäre.